



Aufbau barrierefreier Ladeinfrastruktur

Um möglichst allen Menschen einfachen Zugang zu Ladeinfrastruktur zu ermöglichen, begrüßt die Landeshauptstadt München den Aufbau von Ladeinfrastruktur, die barrierefrei erreicht und genutzt werden kann. Dort, wo es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, die Barrierefreiheit umfassend herzustellen, soll zumindest der Zugang und die Nutzung so weit wie möglich erleichtert werden.

Das Mobilitätsreferat der Landeshauptstadt München begrüßt die Berücksichtigung folgender Kriterien bei der Standortwahl für Ladeeinrichtungen, um einen barrierefreien Zugang sowie eine barrierefreie Nutzung sicherzustellen:

(1) barrierefreie Zugänglichkeit

- Zum Erreichen der Ladeeinrichtung ist ein ungehinderter Zugang (ohne Stufen, Schwellen, Neigungen) notwendig. Für motorisch eingeschränkte Personen ist vor allem eine stufenlose Erreichbarkeit der Ladeeinrichtung erforderlich.
 - Sollten die örtlichen Gegebenheiten es zulassen, sind die zugehörigen Stellflächen für elektrisch betriebene Fahrzeuge angrenzend an abgesenkten Bordsteinkanten zu platzieren, um die frei zu haltende Fläche unmittelbar vor dieser als Bewegungsfläche zu nutzen.
 - Die Entfernung zwischen den Stellflächen für elektrisch betriebene Fahrzeuge und dem barrierefreien Zugang zur öffentlichen Fußverkehrsinfrastruktur sollte maximal 20 m betragen.
 - Für die barrierefreie Nutzbarkeit des Ladepunktes sollte dieser seitlich oder frontal anfahrbar sein. Für die seitliche Anfahrbarkeit wird eine mindestens 1,50 m breite und freizuhaltende niveaugleiche Bewegungsfläche parallel zum Fahrzeug, für die frontale Anfahrbarkeit eine niveaugleiche Bewegungsfläche von mindestens 1,50 x 1,50 m benötigt (analog DIN 18040-3:2014-12 Kapitel 5.6.2).
- Stellflächen an Ladeeinrichtungen in Längsaufstellung sollten auf der seitlich angrenzenden Fläche auf dem Gehweg eine unverbaute Bewegungsfläche mit 1,50 m Breite parallel zur Stellfläche gewährleisten.
- Bewegungsflächen sowie Gehflächen (nutzbare Gehwegbreite) sollten für die barrierefreie Nutzung fest, eben und erschütterungsarm berollbar sowie rutschhemmend sein.

(2) barrierefreie Nutzbarkeit

- Alle physisch zu bedienenden Elemente wie Tasten, Kartenschlitze, Bedienelemente auf Displayflächen, Ladestecker angeschlagener Ladekabel oder Steckdosen zum Laden sollten in einer Höhe zwischen 0,85 m und 1,05 m (Messpunkt ist der Mittelpunkt des Elements) liegen. Die Anforderung an die Höhe der Bedienelemente entfällt für jene Bedienelemente, deren Funktionen über einen Fernzugriff zugänglich gemacht werden.
- Bedienelemente sollten im Sockelbereich der Ladeeinrichtung bis zu einer Höhe von 0,35 m mit mindestens 0,15 m Tiefe unterfahrbar sein.
- Beleuchtete Bedienelemente: Die Ladeeinrichtung sollten so beleuchtet sein, dass auch bei Dunkelheit alle Bedienelemente erkannt und bedient werden können. Dies kann z. B. durch die Ausstattung einzelner Bedienelemente mit Leuchtmitteln sichergestellt werden.
- Angeschlagene Ladekabel sollten am Ladestecker mit einem geeigneten Hilfsmittel (z. B. einer gummierten Schlaufe) versehen sein, sodass ein Zugreifen bei motorischen Schwierigkeiten und z. B. auch das Einhängen an einem Rollstuhl ermöglicht wird, um das Ladekabel zum Fahrzeug führen zu können.
- Um zu vermeiden, dass das Ladekabel selbst zur Barriere wird, sollte die Ladeeinrichtung mit angeschlagenem Ladekabel über ein optimiertes Kabelmanagement verfügen. Mit diesem wird verhindert, dass das Ladekabel z. B. in einer Schlaufe auf dem Boden vor der Ladeeinrichtung liegt. Zudem soll das Kabelmanagement auch die benötigte Kraft zum Führen des Kabels verringern.

Diese Kriterien stützen sich auf das technische Regelwerk der DIN SPEC 91504:2024-11 „Barrierefreie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge“, welches die Schutzziele für die Gestaltung barrierefreier Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge benennt und beispielhaft technische Lösungen und Anforderungen zur Bereitstellung barrierefreier Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum beschreibt. Der Wortlaut ist unter <https://www.dinmedia.de/de/technische-regel/din-spec-91504/384307715> abrufbar.

In diesem Zusammenhang ist ebenso die DIN 18040 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum heranzuziehen. Die Abmessungen von barrierefreien Stellplätzen ergeben können aus den Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs“ (EAR 23) entnommen werden.

Bitte beachten Sie grundsätzlich die weiteren aktuellen Informationen auf www.muenchenunterwegs.de/ladeinfrastruktur